

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Leinatal für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch den Gemeinderat am 27.11.2017 (Beschluss Nr. 210) in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Die Satzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha angezeigt.

Das Landratsamt Gotha erteilte am 12.12.2017 die Eingangsbestätigung mit folgenden Vermerken:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Leinatal für das Haushaltsjahr 2018 kann gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO mit Eingang dieses Schreibens öffentlich bekannt gemacht werden.
2. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes hat entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zu erfolgen.
3. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Veröffentlichungsnachweis zu übersenden.
4. Die Eingangsbestätigung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.12.2017 - 15.01.2018 in der Gemeindeverwaltung, OT Schönau v.d.W., Ortsstraße 10, 99894 Leinatal während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leinatal, den 14.12.2017

gez. Oßwald - Siegel -
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Leinatal (Landkreis Gotha) für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Leinatal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.587.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 769.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.

b) für Grundstücke (B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

650.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

1. Es gilt der beigefügte Stellenplan.

2. Als untereinander deckungsfähig erklärt werden im Verwaltungshaushalt folgende Haushaltsstellen mit der Gruppierung
40 - 47, 50 - 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 - 63, 64, 65, 66, 67, 71 - 79, 80 - 84.

3. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt werden innerhalb der einzelnen Abschnitte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Leinatal, den 14.12.2017

Gemeinde Leinatal

gez. Oßwald - Siegel -
Bürgermeister